Strafverfahren zur Durchsetzung wirtschaftspolitischer Ziele

Zahlreicher und vielfältiger als auf dem Gebiet des politischen Strafrechts sind in der Sowjetzone Deutschlands die Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen des Wirtschaftsstrafrechts. Mit diesen Wirtschaftsstrafbestimmungen soll ein doppeltes Ziel erreicht werden: Einmal soll das Privateigentum im Sektor der Produktion und der Landwirtschaft restlos beseitigt werden — wie dies in den Beschlüssen der II. Parteikonferenz der SED im Juli 1952 und dem dort proklamierten „Aufbau des Sozialismus" klar zum Ausdruck kommt —, zum anderen soll das infolge dieser Beseitigung entstandene „Volkseigentum" gegen alle etwaigen vermeintlichen und tatsächlichen Angriffe geschützt werden. Während die Erreichung des ersten Zieles dadurch angestrebt wird, daß gegen Privatunternehmer und selbständige Bauern Strafverfahren lediglich zu dem Zweck der Vermögenseinziehung — also Enteignung — durchgeführt werden, dienen dem Schutz des staatlichen Eigentums und der vom Staat geplanten und gelenkten Wirtschaft Strafgesetze, durch welche auch für kleinste Vergehen und in jedem Rechtsstaat nur im Dienstaufsichts- oder Disziplinarverfahren zu ahndende Versäumnisse härteste Freiheitsstrafen angeordnet werden. Klar geht daraus das Bestreben hervor, jede, auch die geringfügigste Handlung oder Unterlassung strafrechtlich zu verfolgen, die in irgendeiner Hinsicht der staatlichen Planwirtschaft schädlich oder „privatkapitalistischen Interessen" dienlich ist oder auch nur zu sein scheint. Willkürlich erkennen die Gerichte in den ihnen zur Aburteilung vorgelegten Fällen, ob dem Angeklagten ein Schuldvorwurf zu machen ist. Eine einwandfreie und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen vor sich gehende Überprüfung der subjektiven Tatseite wird nicht vorgenommen. Man geht allein von dem für die Staatswirtschaft möglicherweise nachteiligen Erfolg einer Handlung oder Unterlassung und von der aus wirtschaftspolitischen Erwägungen für notwendig und richtig befundenen Vermögenseinziehung und Strafhöhe aus.

*

Ein besonders plastisches Bild, mit welcher Hartnäckigkeit sowjetzonale Verwaltungsbehörden zunächst von sich aus, dann mit Hilfe der Gerichte den einmal gefaßten Plan, einen Privatbetrieb zu enteignen und entschädigungslos in Staatseigentum zu bringen, durchführen, bietet der Fall der Malzfabrik und Kaffeerösterei Meimart in Hadmersleben. Nach einem ohne den gewünschten Erfolg durchgeführten Steuerstrafverfahren mußten geringfügige Beanstandungen einer Betriebskontrolle aus dem Jahre 1948 hervorgeholt werden, damit dieser Betrieb in einem gegen den Anfang 1948 verstorbenen Eigentümer durchgeführten objektiven Verfahren im Jahre 1953 eingezogen werden konnte.

1. Jeder hat das Recht, allein und in Gemeinschaft mit anderen Eigentum inne zu haben.
2. Niemand soll willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

UN-Erklärung der Menschenrechte
Artikel 17

DOKUMENT 172

Dr. Helmut Bühling — Hamburg, den 2. Okt. 1953

An den
Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen,

Berlin-Zehlendorf-West
Limastraße 29

Abteilung: Strafrecht
G. Z.: 6029/53

Betr.: Frau Else Meimart.

Unter höflicher Bezugnahme auf die vorstehende Angelegenheit und mein Zwischenschreiben vom 24. September 1953 erlaube ich mir, im Auftrage von Frau Meimart den gesamten Sachverhalt zu schildern:

I.

Ich war vom Jahre 1952 an in Magdeburg als Rechtsanwalt und später auch als Notar tätig. Diese Tätigkeit habe ich im Mai 1953 aus anerkannten zwingenden Gründen einstellen müssen.....

II.

1. Am 10. Februar 1948 verstarb der Ehemann der Frau Else Meimart, der Kaufmann Fritz Meimart. Seine alleinige Erbin ist Frau Meimart geworden.

Der Ehemann Meimart betrieb eine Malzfabrik und Kaffeerösterei in Hadmersleben, Kreis Wanzleben.....
2. Die von Herrn Fritz Meimart betriebene Fabrik erlitt im Januar 1945 einen erheblichen Brandschaden. Die Versicherungsgesellschaft, die München-Gladbacher-Feuerversicherung, ermittelte einen Brandschaden von RM 203 000.—. Infolge der Entwicklung der Verhältnisse im Jahre 1945 konnte die Schadenssumme nicht zur Auszahlung gebracht werden. Die Versicherung lehnte Ende 1945 mit Rücksicht auf eine Verordnung vom 3. 11. 1945 (Sachsen-Anhalt) die Zahlung der Versicherungssumme ab, weil die Prämie vor dem 8. 5. 1945 gezahlt worden war. Damit entfiel diese Finanzierungsmöglichkeit zur Wiederherstellung des Betriebes. Die Eheleute Meimart verfügten über erhebliche private Sachwerte in Möbeln, Bekleidungsgegenständen, Teppichen, Schmuck usw. Unter der in der Ostzone besonders betonten Devise des Wiederaufbaus entschlossen sich Herr und Frau Meimart zu eigener Initiative der Wiederherstellung der Fabrikanlage, die ihnen bzw. Frau Meimart jedoch zum Verhängnis werden sollte.

Sie verkauften einen erheblichen Teil der vorgenannten Gegenstände zu Preisen, welche damals unbedenklich von Privatleuten und Besatzungsmitgliedern bezahlt wurden. Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß die gezahlten Werte über den normalen Friedenswerten gelegen haben. Wenn die Eheleute Meimart diese Möglichkeit der Beschaffung von Mitteln nicht gehabt haben würden, wäre ihnen die Finanzierung des Baues überhaupt nicht möglich gewesen, da die Banken in